

1972	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1972	Nr. 17
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 72	Gesetz zu dem Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)	257
18. 2. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 und der Ergänzenden Vereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969	260
16. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	268
20. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	269
24. 3. 72	Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antwort des Mitgliedstaates Argentinien zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe	271

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 12. März 1971
zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944
über die Internationale Zivilluftfahrt
(4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)**

Vom 28. März 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 12. März 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundes-

gesetzbl. 1956 II S. 411) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Protokoll
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Protocol
relating to an Amendment to the Convention on International Civil Aviation

(Übersetzung)

THE ASSEMBLY OF THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION

HAVING MET in Extraordinary Session, at New York, on the eleventh day of March 1971,

HAVING NOTED that it is the general desire of contracting States to enlarge the membership of the Council,

HAVING CONSIDERED it proper to provide for three seats in the Council additional to the six seats which were provided for by the amendment adopted on the twenty-first day of June 1961 to the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944) and, accordingly, to increase the membership of the Council to thirty,

AND HAVING CONSIDERED it necessary to amend for the purpose aforesaid the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944,

APPROVED, on the twelfth day of March 1971, in accordance with the provisions of paragraph a) of Article 94 of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

In paragraph a) of Article 50 of the Convention, the second sentence shall be deleted and replaced by:

"It shall be composed of thirty contracting States elected by the Assembly."

SPECIFIED, pursuant to the provisions of paragraph a) of Article 94 of the said Convention, eighty as the number of contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and

RESOLVED that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a Protocol in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above mentioned and the matters hereinafter appearing.

CONSEQUENTLY, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization;

This Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation;

The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization;

This Protocol shall come into force, in respect of the States which have ratified it, on the date on which the eightieth instrument of ratification is so deposited;

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION,

DIE am 11. März 1971 zu einer Außerordentlichen Tagung in New York ZUSAMMENTRAT,

ZUR KENNTNIS NAHM, daß die Vertragsstaaten den allgemeinen Wunsch haben, die Mitgliederzahl im Rat zu erhöhen,

ES FÜR RICHTIG HIELT, drei Sitze im Rat zusätzlich zu den sechs Sitzen vorzusehen, die auf Grund der am 21. Juni 1961 angenommenen Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) vorgesehen worden waren, und folglich die Mitgliederzahl des Rats auf dreißig zu erhöhen,

UND ES FÜR NOTWENDIG ERACHTETE, zu diesem Zweck das in Chicago am 7. Dezember 1944 beschlossene Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

BILLIGTE am 12. März 1971 in Übereinstimmung mit Artikel 94 Buchstabe a des genannten Abkommens den folgenden Vorschlag zu dessen Änderung:

In Artikel 50 Buchstabe a des Abkommens wird Satz 2 durch den folgenden ersetzt:

„Er setzt sich aus 30 Vertragsstaaten zusammen, die von der Versammlung gewählt werden.“

SETZTE auf Grund des Artikels 94 Buchstabe a des genannten Abkommens die Zahl der Vertragsstaaten, durch deren Ratifizierung die vorgeschlagene Änderung in Kraft tritt, auf achtzig FEST und

BESCHLOSS, daß der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, ein Protokoll aufsetzen solle, das den genannten Änderungsvorschlag und die nachstehenden Bestimmungen enthält:

Dieser Beschluß der Versammlung wird WIE FOLGT ausgeführt:

Der Generalsekretär der Organisation setzte dieses Protokoll auf;

dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifizierung auf;

die Ratifikationsurkunden sind bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu hinterlegen;

dieses Protokoll tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tage in Kraft, an dem die achtzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird;

The Secretary General shall immediately notify all contracting States of the date of deposit of each ratification of this Protocol;

The Secretary General shall immediately notify all States parties to the said Convention of the date on which this Protocol comes into force;

With respect to any contracting State ratifying this Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

IN WITNESS WHEREOF, the President and the Secretary General of the aforesaid Extraordinary Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

DONE at New York on the twelfth day of March of the year one thousand nine hundred and seventy-one, in a single document in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization, and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all States parties to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944.

Walter Binaghi
President of the Assembly

Assad Kotaite
Secretary General of the Assembly

der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikation dieses Protokolls;

der Generalsekretär notifiziert umgehend aller Staaten, die Vertragsparteien des genannten Abkommens sind, den Zeitpunkt, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt;

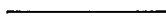
hinsichtlich eines Vertragsstaates, der das Protokoll nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Kraft.

ZU URKUND DESSEN unterschreiben der Präsident und der Generalsekretär dieser Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, von der Versammlung hierzu gehörig befugt, dieses Protokoll.

GESCHEHEN zu New York am 12. März 1971 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt beglaubigte Abschriften dieses Protokolls in alle Staaten, die Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt sind.

Walter Binaghi
Präsident der Versammlung

Assad Kotaite
Generalsekretär der Versammlung



Bekanntmachung
des Dritten Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen
Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der
wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 und
der Ergänzenden Vereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen
Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der
wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969

Vom 18. Februar 1972

In Bonn ist am 21. Dezember 1971 ein Protokoll und eine Ergänzende Vereinbarung zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 unterzeichnet worden.

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 1

am 1. Januar 1972,

die Ergänzende Vereinbarung mit ihrer Unterzeichnung

am 21. Dezember 1971

in Kraft getreten. Beide Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Drittes Protokoll
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den
Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
vom 22. Dezember 1969

Auf Grund der Verhandlungen der Gemischten Kommission, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens vom 19. bis 29. Oktober und vom 1. bis 3. Dezember 1971 in Bukarest zusammengetreten ist, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit seinen als Anlage beigefügten Warenlisten A (Warenlieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) und B (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Sozialistische Republik Rumänien) sowie die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Briefe gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972.

Artikel 2

Dieses Protokoll ersetzt das am 21. Januar 1971 unterzeichnete Zweite Protokoll zum Abkommen zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 nebst den Warenlisten A und B und den dazugehörigen Briefen.

Artikel 3

Dieses Protokoll mit den beigefügten Warenlisten A und B und den beigefügten Briefen ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969.

GESCHEHEN zu Bonn, am 21. Dezember 1971 in zwei Urschriften, davon je eine in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Her mes

Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien
Constantin Stanciu

Liste A

Warenlieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien
in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1972**I.**
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Schlachtschafe	Beteiligung an Global- ausschreibungen
2. Schafffleisch	Beteiligung an Global- ausschreibungen
3. Schnittblumen	Beteiligung an Global- ausschreibungen
4. Luzerne, Rotklee und andere Kleesamen	3 000 m. E. *)
5. Gemüsekonserven (Erbsen und Bohnen)	p. m.
6. Spezialgemüsekonserven (z. B. Töcana und Auberginen in Öl, Mischgemüse [Ghiveci], marinierter Paprika in Öl, Tomatenpaprika in Essig, Tomaten und Paprika mit Reis, Aperitifsalat mit Paprika)	5 000
7. Gurken, mit oder ohne Essig zubereitet	p. m.
8. Obstkonserven ausgenommen: Apfelmus (2005 11, 2005 51)	5 300
9. Marmeladen und Konfitüren	2 000
10. Säfte und Konzentrate von Äpfeln und Birnen	750 m. E.
11. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	12 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

II.
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Mineralöl	67 000
2. Sperrholz, 8 000 cbm	= ca. 6 000
3. Holzspanplatten, 35 000 cbm	= ca. 9 400
4. Kistenzuschnitte einschließlich Kistengarnituren	500
5. Fässer und andere Böttcherwaren	500
6. Holzhäuser u. ä. zerlegbare Konstruktionen	2 000
7. Türen und Fenster, 45 000 Stück	= ca. 1 240
8. Parkett, 120 000 qm	= ca. 1 720
9. Grobkorbbwaren — davon aus geschälter Weide bis 250 —	900
10. Klein- und Kleinstkorbbwaren	1 200
11. Möbel aus Korbgeflecht	1 500
12. Holzfaserplatten, 13 000 t	= ca. 3 640
13. Sitzmöbel, nicht gepolstert — davon Sitzmöbel aus Buche bis 2 500 —	4 000
14. Haushaltsgeräte aus Holz einschließlich Kleiderbügel	500
15. Verschalungen für Betonarbeiten	700
16. Gewebe aus Wolle	1 800

Ware	Wert in 1 000 DM
17. Künstliche und synthetische Spinnfasern sowie Spinnfäden	10 000
18. Handgeknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Kelims u. ä. Teppiche	8 000
19. Teppiche, maschinengeknüpft	2 000
20. Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, roh, für Reexport	3 600
21. Strick- und Wirkwaren	36 000
22. Leinengewebe und Haushaltswäsche aus Leinen	800
23. Gewebe aus Hanf	200
24. Gewebe aus Baumwolle	4 200
25. Gewebe aus Baumwolle, roh, für Reexport	2 500
26. Gewebe aus künstlichen und synthetischen Spinnfasern	5 500
27. Oberkleidung für Männer	8 000
28. Oberkleidung für Frauen	4 000
29. Passive Lohnveredelung von Oberkleidung für Männer und Frauen	14 000
30. Unterkleidung für Männer	8 000
31. Unterkleidung für Frauen	1 500
32. Taschentücher, Schals, Krawatten, Kragen, Miederwaren, Handschuhe	500
33. Vorhänge aus verschiedenen Spinnstoffen, auch Meterware	500
34. Decken aus Wolle, Zellwolle u. ä.	1 200
35. Viskosegewebe	500
36. Cordgewebe für die Reifenherstellung	1 500
37. Bettwäsche aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	800
38. Badeanzüge aus synthetischen Fasern	900
39. Bordsteine, Pflastersteine und Pflasterplatten aus Natursteinen	1 700
40. Bearbeitete Werksteine und Waren daraus	500
41. Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse aus Stahl	10 000
42. Aluminiumblöcke	30 000
43. Aluminiumdraht	3 000
44. Kabel und Seile aus Aluminium und Stahlaluminium	500
45. Blei	2 500
46. Zinkblöcke	5 000
47. Volkskunsterzeugnisse	
— davon Textilien 700	
Keramik 300 —	1 000
48. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000

Liste B

Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland
in die Sozialistische Republik Rumänien im Jahre 1972**I.**
Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Hopfen	2 000
2. Fische, gesalzen, gefroren und Fischkonserven	2 500 m. E.
3. Samen und Saaten	600
4. Zuchtvieh	300 m. E.
5. Pflanzliche Speiseöle, Fette und Margarine	3 000 m. E.
6. Talg für Ernährung	1 000
7. Wein und Bier	200
8. Pektin	200
9. Milcherzeugnisse	2 000
10. Verschiedene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsindustrie	5 500

II.
Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft
(Spezifikation vorbehalten)

Ware	Wert in 1 000 DM
1. Steinkohle einschließlich Koks- und Koks	p. m.
2. Erzeugnisse der chemischen Industrie einschließlich Teerfarbstoffe, technischer Talg und andere technische Öle und Fette, Kali- und andere Düngemittel	50 000 m. E.
3. Kunststoffe und Erzeugnisse aus Kunststoffen	15 000
a) Kunststoffe	13 500
b) Erzeugnisse aus Kunststoffen	1 500
4. Synthetischer Kautschuk und Asbest	3 000
5. Leder, Lederwaren, Schuhe	2 000
a) Leder	1 000
b) Lederwaren	300
c) Schuhe	700
6. Erzeugnisse der Holzverarbeitung und verwandter Gebiete z. B. Holzfaserverplatten, Pinsel und Bürsten, Stuhlrohr- und Korkerzeugnisse, Knöpfe	4 500
7. Papier und Pappe — insbesondere Spezialpapiere —	6 000
8. Erzeugnisse der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie	2 600
9. Wissenschaftliche und fachliche Bücher und Zeitschriften, Musiknoten, Schallplatten	1 200
10. Graphische Erzeugnisse	1 000
11. Textile Rohstoffe	5 000
12. Textile Halbwaren — insbesondere Garne —	18 000
13. Textilfertigwaren und Bekleidung	45 000
davon: Gewebe und Gewirke aus künstlichen und synthetischen Spinnfasern und Spinnfäden, nicht bedruckt	7 000
Gewebe aus Wolle, Baumwolle und anderen natürlichen Spinnstoffen, nicht bedruckt	5 000
Strick- und Wirkwaren als Meterware	5 000
Oberkleidung für Männer und Frauen	6 000
Unterkleidung für Männer und Frauen	6 000
Teppiche und Möbelstoffe, Gardinen; sonstige Heimtextilien	3 000
Bedruckte Gewebe	3 000
Strick- und Wirkwaren als Fertigungsbekleidung	6 000
Andere Fertigwaren	4 000

Ware	Wert in 1 000 DM
14. Erzeugnisse der Steine- und Erdenindustrie, darunter feuerfeste Erzeugnisse	9 000
15. Keramische Erzeugnisse, darunter Schleifmittel und Isolatoren	2 800
16. Geschirr und Ziergegenstände aus Porzellan und Steingut	750
17. Verschiedene Glaserzeugnisse	1 750
18. Ferrolegerungen	2 000
19. Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie	40 000
u. a. Röhren, Edelstahl, Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnzeug und Erzeugnisse der Eisengießereiindustrie	
20. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	35 000 m. E.
21. Erzeugnisse der Stahlverformung	2 500
u. a. Bahnbedarf wie Eisenbahnoberbau und Waggonbeschlag, Waggon- und Lokomotivfedern, Ketten aller Art, Schrauben und Normteile, Schmiedestücke, Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen	
22. NE-Metalle und deren Legierungen sowie Halbzeug einschließlich Widerstandsdrähte, Stahlaluminiumseile	10 000
23. Edelmetalle und Halbzeug daraus	1 000
24. Erzeugnisse der Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	
u. a. Schneidwaren, Werkzeuge, Aluminiumfolien u. ä.	13 000 m. E.
25. Erzeugnisse des Maschinenbaus einschließlich Ersatz- und Einzelteile	100 000 m. E.
26. Erzeugnisse des Stahl- und Eisenbaus einschließlich Ersatz- und Einzelteile	10 000
27. Erzeugnisse der Elektroindustrie einschließlich isolierte Kupferdrähte und -kabel	22 000 m. E.
28. Erzeugnisse des Fahrzeugbaus und Ersatzteile	7 000 m. E.
29. Neue Kraftfahrzeuge	1 000
30. Erzeugnisse der feinmechanischen und optischen Industrie einschließlich Uhren	16 000
31. Kleinmusikinstrumente, Spielwaren, Sportartikel, Schmuck- und Silberwaren	1 000
32. Füllschreibgeräte und deren Teile	500
33. Sonstige Kautschukwaren einschließlich Reifen sowie Asbestwaren	2 500 m. E.
34. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	20 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 21. Dezember 1971

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der Warenliste A (Lieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach deren autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- oder Wertbegrenzung eingeführt werden.

Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Peter Hermes

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien
Herrn Ministerialdirektor Constantin Stanciu

Der Vorsitzende
der Delegation der Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien

Bonn, den 21. Dezember 1971

Herr Vorsitzender,

ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der Warenliste A (Lieferungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland) sind für zahlreiche Waren keine Kontingente mehr enthalten. Diese und andere Waren können in die Bundesrepublik Deutschland nach deren autonomen Einfuhrbestimmungen ohne Mengen- oder Wertbegrenzung eingeführt werden.

Sollten die erwähnten Einfuhrbestimmungen geändert werden, so werden beide Seiten unverzüglich in Verbindung treten, um über beide Seiten befriedigende vertragliche Einfuhrmöglichkeiten zu verhandeln. Bis zum Ende dieser Verhandlungen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sein, Einfuhrmöglichkeiten auf der Grundlage früher vereinbarter Kontingente oder, soweit für einzelne Waren keine Einfuhrkontingente festgelegt waren, auf der Grundlage der Höhe der Einfuhren des Vorjahres zu eröffnen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis hierzu mitzuteilen.“

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Constantin Stanciu

An den
Vorsitzenden der Delegation der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes

**Ergänzende Vereinbarung
zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den
Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
vom 22. Dezember 1969**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien haben vereinbart, das Abkommen über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 wie folgt zu ergänzen:

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der GATT-Mitgliedschaft der Vertragsparteien und des Beitrittsprotokolls der Sozialistischen Republik Rumänien zum GATT lassen sich die Vertragsparteien von den Bestimmungen des GATT leiten und gewähren sich gemäß Artikel I GATT die Meistbegünstigung.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um möglichst günstige Voraussetzungen für den freien Zugang von Waren der einen Vertragspartei auf dem Markt der anderen Vertragspartei zu schaffen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ihre Politik fortsetzen, die auf eine stetige Aus-

weitung der Einfuhrmöglichkeiten und auf einen möglichst weitgehenden Abbau der noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen abzielt. Diese Politik hat zum Ziele, die für rumänische Waren noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen während der Geltungsdauer des Abkommens vom 22. Dezember 1969 zu beseitigen. Falls ausnahmsweise eine begrenzte Anzahl mengenmäßiger Beschränkungen über diese Zeit hinaus beibehalten wird, werden diese Beschränkungen im Rahmen der Gemischten Kommission im Hinblick auf ihre Beseitigung überprüft.

Artikel 3

Diese Ergänzende Vereinbarung wird Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Dezember 1971 in zwei Urschriften, davon je eine in deutscher und in rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Hermes

Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien
Constantin Stanciu

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland,
Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

Vom 16. März 1972

Das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden nebst Zusatzprotokoll (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für

Italien am 1. Januar 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 987).

Bonn, den 16. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 20. März 1972

Das Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2434, 1971 II S. 1377) ist nach seinem Artikel XI für

Irland am 17. August 1971
in Kraft getreten.

Irland hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of Ireland, in depositing the instrument of acceptance of the Convention on Facilitation of International Maritime Traffic has the honour to inform the Secretary-General that current practice in Ireland complies with all the standards except one, viz. Standard 2.1. In accordance with the provisions of Article VIII (1) of the Convention the Government of Ireland has the honour to notify the Secretary-General of the following differences between procedures in Ireland and that standard.

The practice obtaining in Ireland differs from Standard 2.1 in two respects. Firstly, the master of a passenger vessel in certain services is required to complete, for statistical purposes, a simple return of numbers of passengers arriving in or departing from the State in addition to the passenger list.

Secondly, the master of a grain vessel, on arrival at an Irish port, is required to complete a notice giving particulars of the ship and storage.

The procedures which obtain in Ireland are in accord with all the Recommended Practices of the Convention, with the exception of Recommended Practice 2.7.2.

With regard to Standard 5.10, the procedures obtaining in Ireland do not involve non-compliance; as the Irish Government understands that this standard does not confer a right on a shipowner to land any animals, animal products, plants or plant products when the documents required by the Department of Agriculture and Fisheries for the clearance of such

„Die Regierung von Irland beehrt sich, dem Generalsekretär bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde zu dem Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs mitzuteilen, daß die gegenwärtig in Irland angewendete Verfahrensweise allen Normen mit Ausnahme einer einzigen, nämlich Norm 2.1, entspricht. Nach Artikel VIII Absatz 1 des Übereinkommens beehrt sich die Regierung von Irland, dem Generalsekretär folgende Unterschiede zwischen den in Irland angewendeten Verfahren und der genannten Norm zu notifizieren.

Die in Irland übliche Verfahrensweise unterscheidet sich von Norm 2.1 in zweifacher Hinsicht. Erstens hat der Kapitän eines Fahrgastschiffs auf bestimmten Linien außer der Fahrgastliste für statistische Zwecke eine einfache Aufstellung der Zahl der in dem Staat ankommenden oder von dort abreisenden Fahrgäste anzufertigen.

Zweitens hat der Kapitän eines Getreideschiffs bei der Ankunft in einem irischen Hafen ein Blatt mit Einzelheiten über das Schiff und seine Lagermöglichkeiten auszufüllen.

Die in Irland üblichen Verfahren entsprechen allen Empfehlungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Empfehlung 2.7.2.

Hinsichtlich der Norm 5.10 bedeuten die in Irland üblichen Verfahren keine Nichtbefolgung, da die irische Regierung davon ausgeht, daß diese Norm einen Reeder nicht berechtigt, Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse zu löschen, wenn die vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei für die Abfertigung dieser Gegenstände vorge-

items are not available at the port of arrival. If such items are accepted on board ship without the necessary documents they must on arrival either be returned to the sender or destroyed."

schriebenen Dokumente im Ankunfts-
hafen nicht vorhanden sind. Werden
derartige Gegenstände ohne die er-
forderlichen Dokumente an Bord ge-
nommen, so müssen sie bei der An-
kunft entweder an den Absender
zurückgeschickt oder vernichtet wer-
den."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 55).

Bonn, den 20. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antwort des Mitgliedstaates Argentinien
zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe

Vom 24. März 1972

Der Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1500) die Antwort des Mitgliedstaates Argentinien vom 1. September 1971 erhalten. Die Antwort, die der Generalsekretär des Rates mit Schreiben vom 13. September 1971 mitgeteilt hat, wird nachstehend gemäß § 46 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239, 1930 I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. 1964 I S. 1067, 1081), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1193).

Bonn, den 24. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

(Übersetzung)

CONSEIL DE COOPÉRATION DOUANIÈRE

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENSLe Secrétaire Général
L/71.2004
T2—02Der Generalsekretär
L/71.2004
T2—02

Bruxelles, 13 septembre 1971

Brüssel, den 13. September 1971

Monsieur
le Ministre Fédéral des Finances,
Bonn
AllemagneAn den
Herrn Bundesminister der Finanzen
Bonn
Deutschland

Objet: Réponses des Etats membres relatives à la Recommandation sur l'assistance mutuelle administrative.

Betr.: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Empfehlung über gegenseitige Verwaltungshilfe

Le Secrétariat général a reçu la réponse suivante concernant la Recommandation sur l'assistance mutuelle administrative:

Das Generalsekretariat hat die folgende Antwort zu der Empfehlung über gegenseitige Verwaltungshilfe erhalten:

République d'Argentine:

Argentinische Republik:

« Le Gouvernement argentin, par la Loi No. 19.044 du 20 mai 1971 a accepté et mis en vigueur les recommandations suivantes du Conseil de Coopération Douanière.

„Die argentinische Regierung hat mit Gesetz Nr. 19.044 vom 20. Mai 1971 folgende Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens angenommen und in Kraft gesetzt.

1) Assistance mutuelle administrative du 5 décembre 1953;

1) Gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953;

..... »

..... »

(Extrait de la lettre de 1^{er} septembre 1971 de Monsieur Arturo A. Iglesias Echegaray, Chargé d'Affaires a. i., Ambassade la République d'Argentine à Bruxelles.)

(Auszug aus dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Botschaft der Argentinischen Republik in Brüssel, Herrn Arturo A. Iglesias Echegaray, vom 1. September 1971.)

Chevalier Annez de Taboada

Chevalier Annez de Taboada

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.